



Dienstvereinbarung
zwischen
dem Landesbranddirektor
und
dem Personalrat bei der Berliner Feuerwehr

über die Grundsätze der Dienstplanung
(DV Dienstplanung)

1. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beamtinnen und Beamten und feuerwehrtechnischen Beschäftigten (im Folgenden: Dienstkräfte) der Berliner Feuerwehr, die Funktionen des Einsatzdienstes auf Feuerwachen, den Berufsfeuerwachen zugeordneten Rettungswachen, beim Technischen Dienst, Fernmeldeeinsatzdienst und B- und C- Dienst besetzen und deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit bis zu 44 Stunden beträgt.

2. Grundsätze der Dienstplanung

- Die Dienstplanung erfolgt nach einem festgelegten Regeldienstplan, der als Jahresdienstplan für die jeweilige Dienstkraft in PlaSMa zur Verfügung gestellt wird.
- Umsetzungen und Abordnungen sind davon ausgenommen.
- Der Dienst wird maximal in 12-Stunden-Schichten geleistet. Doppeldienste sind unzulässig.
- Zur Erreichung der jeweiligen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit sind von den Dienstkräften entweder weitere dienstliche Tätigkeiten wahrzunehmen oder das entstandene Zeitguthaben ist in Form von Freischichten auszugleichen. Die Hinweise in den entsprechenden Geschäftsanweisungen sind zu beachten.
- Belange von Dienstkräften, die besonderen Betreuungspflichten unterliegen (z. B. durch minderjährige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige) sollen Berücksichtigung finden.
- Der endgültige Dienstplan wird für jede Dienstkraft möglichst einen Monat, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn des Planungszeitraumes (vier Monate) erstellt und ihr ausgehändigt.
- Bei der Dienstplanung sind absehbare Personalausfälle zu berücksichtigen. Dazu gehören bereits bekannte Ursachen für außerplanmäßige Abwesenheiten wie z.B. längerfristige Erkrankungen und Fortbildungen.
- Die Dienstkräfte haben unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorgaben die Möglichkeit ihre Dienste zu tauschen.
- Zur Sicherstellung der Funktionsbesetzung ist der Dienstplan grundsätzlich einzuhalten, selbst wenn dies zu einer zeitweiligen Überbesetzung der Funktionen auf einer Dienststelle führt.
- Eine Optimierung der Funktionsbesetzung erfolgt durch täglichen Personalausgleich zwischen den Feuer- und Rettungswachen.
- Bei berlinweiter Funktionsüberschreitung werden zusätzliche Einsatzmittel in Dienst genommen.
- Zwischen den Dienstantritten sind feste Erholungsphasen entsprechend der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen einzuplanen.

- Sollte eine Dienstkraft innerhalb eines Bezugszeitraums von 4 Monaten überwiegend im Rettungsdienst eingesetzt werden und die vorgesehenen Bereitschaftszeiten nicht eingehalten oder noch gewährt werden müssen, ist aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die Arbeitszeit auf 42 Std. zu reduzieren.

3. Schlussbestimmung

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft und ersetzt die Dienstvereinbarung vom 01.01.2018.

Soweit einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Dies gilt auch für zukünftige Rechtsänderungen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Kündigung der Dienstvereinbarung als letztem Mittel durch frühzeitige gegenseitige Information im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit und Verhandlung entgegen zu wirken.

Einer konstruktiven Fortschreibung im Sinne einer gemeinsamen Aufhebung und dem Abschluss einer Folgevereinbarung ist Vorrang einzuräumen. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen. Nach einer Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen für längstens sechs Monate nach. Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen bleiben davon unberührt.

Für die Berliner Feuerwehr

31.08.2018 gez. D r. H o m r i g h a u s e n
Datum/Unterschrift

Für den Personalrat bei der Berliner Feuerwehr

05.09.2018 gez. W i e g / H ü t t i g
Datum/Unterschrift